

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



Chief Operating Officer

Brüssel, den 22/01/2014
EEAS.MDR.C. 3

**BESCHLUSS
DES CHIEF OPERATING OFFICER
DES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTS
IM EINVERNEHMEN MIT DEN GENERALDIREKTOREN DER GD DEVCO
UND DER GD HR DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

vom 22/01/2014

**über die Durchführungsbestimmungen des
Programms für Praktika in den Delegationen
der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union**

**BESCHLUSS
DES CHIEF OPERATING OFFICER
DES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTS
IM EINVERNEHMEN MIT DEN GENERALDIREKTOREN DER GD DEVCO
UND DER GD HR DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

vom 22/01/2014

**über die Durchführungsbestimmungen des
Programms für Praktika in den Delegationen
der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union**

DER CHIEF OPERATING OFFICER DES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTS, IM EINVERNEHMEN MIT DEN GENERALDIREKTOREN DER GD DEVCO UND DER GD HR DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, –

gestützt auf den Gemeinsamen Beschluss 2012/17/1 der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. Juni 2012 (im Folgenden „Gemeinsamer Beschluss“) zur Einrichtung eines Programms für Praktika (im Folgenden „Programm“) in den Delegationen der Europäischen Union (im Folgenden „Delegationen“) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

nach Artikel 3 des Gemeinsamen Beschlusses trifft der Chief Operating Officer die für die Durchführung dieses Gemeinsamen Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommission und den einzelnen am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten der EU –

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Durchführungsbestimmungen des Programms sind diesem Beschluss beigefügt.
2. Der Anhang dieses Beschlusses kann durch einen erneuten Beschluss des Chief Operating Officer des EAD im Einvernehmen mit den zuständigen Generaldirektoren der Kommission nach Maßgabe des Gemeinsamen Beschlusses geändert werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

David O’SULLIVAN

ANHANG

Durchführungsbestimmungen des Programms für Praktika in den Delegationen der Europäischen Union

ABSCHNITT 1. TERMINOLOGIE

- „Programm“ bedeutet „*Programm für Praktika in den Delegationen der Europäischen Union*“, das auch als „Programm für junge Berufstätige in den Delegationen (JPD)“ bezeichnet wird;
- „Gemeinsamer Beschluss“ bedeutet „*Gemeinsamer Beschluss 2012/17/1 der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. Juni 2012 zur Einrichtung eines Programms für Praktika in den Delegationen der Europäischen Union*“;
- „Durchführungsbestimmungen“ bedeutet „*Beschluss des Chief Operating Officer des EAD über die Durchführungsbestimmungen des Programms für Praktika in den Delegationen der Europäischen Union*“;
- „EAD“ bedeutet „*Europäischer Auswärtiger Dienst*“;
- „Kommission“ bedeutet „*Europäische Kommission*“;
- „Delegationen“ bedeutet „*Delegationen der Europäischen Union*“ oder „*Unionsdelegationen*“;
- „Bewerber“ bedeutet einen EU-Bürger, der sich über die zuständige Behörde im jeweiligen EU-Mitgliedstaat um die Teilnahme am Programm bewirbt;
- „vorausgewählter Bewerber“ bedeutet einen Bewerber, dessen Bewerbung nach Ansicht des jeweiligen Mitgliedstaates die Zulassungskriterien erfüllt und der von diesem Mitgliedstaat vorausgewählt und auf eine dem EAD förmlich übermittelte Liste gesetzt wird.

ABSCHNITT 2. BEWERBUNG UM DIE TEILNAHME AM PROGRAMM

2.1. Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen wird zeitgleich - und mit denselben Fristen - auf der Website des EAD und den einschlägigen Websites der Kommission und der Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Der Bewerbungsaufruf enthält:

- den Gemeinsamen Beschluss und die Durchführungsbestimmungen, ggf. einschließlich des jüngsten Beschlusses zur Anpassung der Durchführungsbestimmungen;
- Erläuterungen und Leitlinien in Bezug auf die Modalitäten und Fristen für Bewerbungen (die unter ausschließlicher Verwendung eines Standard-Formulars einzureichen sind), die verschiedenen Auswahlverfahren und den voraussichtlichen Zeitplan sowie ggf. Informationen über zusätzliche von den am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten bilateral finanzierte Praktika;

- Angaben zu den Behörden (einzelstaatliche Verwaltungsbehörden und/oder internationale Organisationen), die von den am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten damit beauftragt werden, die Bewerbungen entgegenzunehmen, die Bewerbungen auf Erfüllung der Zulassungskriterien zu prüfen und eine Vorauswahl zu treffen.

2.2. Bewerbungen sind innerhalb der auf der EAD-Website veröffentlichten Bewerbungsfrist ausschließlich an die von den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zwecke dieses Programms benannten Behörden zu richten.

Bewerber müssen dazu ausschließlich das beigegefügte Standard-Bewerbungsformular verwenden, dieses unterzeichnen und unter der Unterschrift handschriftlich den Vermerk „gelesen und gebilligt“ einsetzen.

In der Regel bewerben sich die Bewerber entweder um einen Praktikumsplatz in einer in die Kompetenz des EAD fallenden Abteilung (politische Abteilung) oder um einen Praktikumsplatz in einer Abteilung, für die die Kommission zuständig ist (hauptsächliche Fach- und Handelsabteilungen). Im letztgenannten Fall können sie auch ihren bevorzugten Bereich (ländliche Entwicklung, Infrastruktur, soziale Angelegenheiten, wirtschaftliche Angelegenheiten, Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Handel, Erweiterung, humanitäre Angelegenheiten, außenpolitische Instrumente) angeben.

Was den Standort der Delegation betrifft, so müssen die Bewerber eine Präferenz für eine oder mehrere Regionen (z. B. Afrika, Asien, Südostasien, Lateinamerika usw.) angeben. Die Bewerber können auch angeben, ob sie daran interessiert sind, ihr Praktikum in einer multilateralen EU-Delegation (UN, WTO usw.) zu absolvieren. Falls dem Bewerber in keiner der Wunschdelegationen ein Praktikum angeboten werden kann, können der EAD und die Kommission für ihre jeweiligen Praktikumsplätze einen Alternativvorschlag machen.

Im Laufe des Auswahlverfahrens erstellen der EAD und die Kommission jeweils eine Liste der prioritären Delegationen und zwar auf der Grundlage der dienstlichen Interessen und Bedürfnisse, der Kapazitäten der Delegationen, der Rahmenbedingungen in den Drittländern und der Anforderungsprofile der Delegationen. Für bilateral finanzierte Praktikumsplätze richtet sich das Standortangebot nach den Präferenzen der Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT 3. VORAUSWAHL UND AUSWAHL

3.1. Prüfung der Erfüllung der Zulassungskriterien

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüfen die Mitgliedstaaten oder die in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung handelnden Behörden, ob die Bewerber die im Gemeinsamen Beschluss festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

Dabei prüfen sie auch mit allen erforderlichen Mitteln die Wahrhaftigkeit der von den Bewerbern im Bewerbungsformular unterzeichneten ehrenwörtlichen Erklärung. Der EAD legt eine Frist fest, innerhalb deren die Ständige Vertretung jedes am Programm mitwirkenden Mitgliedstaats dem Chief Operating Officer eine förmliche Liste der

vorausgewählten Bewerber übermitteln muss. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

3.2. Vorauswahl von Bewerbern durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, anhand der im Gemeinsamen Beschluss definierten Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber eine faire, transparente und objektive Vorauswahl zu treffen.

Zweck der Vorauswahl ist es, eine Liste geeigneter Bewerber zu erstellen, die dem EAD bzw. der Kommission vorgelegt wird. Die Zahl der Bewerber auf dieser Liste beträgt zwischen dem Zweifachen und dem Vierfachen der Zahl der für jeden am Programm beteiligten Mitgliedstaat verfügbaren Praktika.

Nimmt man zum Beispiel an, dass im Prinzip für den EAD ein (1) Bewerber und für die Kommission ein (1) vorgesehen ist, so sollte jeder Mitgliedstaat dem EAD zwischen vier (2) und acht (4) Bewerbern und der Kommission zwischen zwei (2) und vier (4) Bewerbern zur Prüfung vorschlagen.

3.3. Bewertung vorausgewählter Bewerber

Alle vorausgewählten Bewerber gelten bereits als qualitativ hochstehender Kandidaten, da sie den ersten Schritt im Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Ziel der Bewertung durch den EAD und die Kommission ist die Erstellung einer Auswahlliste, auf die die EU-Delegationen bei der Einstellung von Praktikanten prioritär zurückgreifen.

Die Bewertung der in Frage kommenden vorausgewählten Bewerber erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen. Diese eingehende Prüfung wird entweder gemeinsam oder getrennt von dem EAD bzw. der Kommission durchgeführt.

Der EAD und die Kommission sind verpflichtet, anhand der im Gemeinsamen Beschluss definierten Leistungen, Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber eine faire, transparente und objektive Bewertung vorzunehmen.

Die Bewertung beruht auf einer Gesamtpunktzahl von 100. Der vom EAD bzw. von der Kommission eingesetzte Ausschuss legt zu Beginn der Auswahlrunde die Zahl der für jedes Kriterium zu vergebenden Punkte und deren Gewichtung fest. Außer der Relevanz der Qualifikationen der Bewerber für das von ihnen angestrebte Praktikum bewertet der Ausschuss ihre Eignung anhand folgender Kriterien:

- akademische Qualifikationen und Leistungen
- Berufserfahrung
- Sprachkenntnisse
- sonstige Leistungen.

Ergebnis der Bewertung ist die Erstellung einer Auswahlliste mit Bewerbern, die für einen Praktikumsplatz in Frage kommen. Die Zahl der ausgewählten Bewerber entspricht der Zahl der Praktikumsmöglichkeiten. Der EAD und die Kommission nehmen Kontakt zu diesen Bewerbern auf, um die von der Weiterleitung ihrer Bewerbungen an die Delegationen in Kenntnis zu setzen. Die anderen Bewerber werden in der Rangfolge ihrer Eignung auf eine Reserveliste gesetzt.

Grundsätzlich wird ein Bewerber aus jedem Mitgliedstaat eingestellt. Sollte jedoch die Zahl der von dem EAD oder der Kommission finanzierten Praktikumsplätze höher oder niedriger sein als die Zahl der Mitgliedstaaten, so wird von den bestqualifizierten Bewerbern eine entsprechende Zahl ausgewählt. Dabei wird berücksichtigt, dass möglichst viele Mitgliedstaaten von den verfügbaren Praktikumsplätzen profitieren sollten. Der EAD und die Europäische Kommission verfolgen eine Politik der Chancengleichheit.

Der EAD und die Kommission übermitteln die Ergebnisse der Auswahl den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten setzen die Bewerber rechtzeitig auf geeignete Weise vom Ergebnis ihrer Bewerbung in Kenntnis. Nicht erfolgreiche Bewerber können sich – bei Erfüllung der Zulassungskriterien – im Rahmen einer nachfolgenden Auswahlrunde erneut bewerben, indem sie eine *neue* Bewerbung mit allen erforderlichen Nachweisen einreichen.

3.4. Zuweisung der Bewerber an die Delegationen

Die Delegationen, in denen Praktikumsplätze angeboten werden, können anhand der entsprechenden Liste oder Datenbank (Abschnitt 3.3) die Profile der Bewerber einsehen. Bewerber werden von den Delegationen anhand ihrer Qualifikationen und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der angebotenen Praktikumsmöglichkeiten ausgewählt. Die Delegationen wählen drei geeignete Bewerber aus und übermitteln deren Namen (in der gewünschten Reihenfolge) der EAD-Zentrale.

Der EAD gewährleistet gemeinsam mit der Kommission, dass bei der endgültigen Zuweisung der Praktikanten die in den Delegationen vorhandenen Praktikumsmöglichkeiten, die Präferenzen der Bewerber und – bei bilateral angebotenen Praktika – die Prioritäten des jeweiligen Mitgliedstaats gebührend berücksichtigt werden. Sollte eine Schlichtung notwendig sein, so sorgt der EAD - in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Delegationen - für Kohärenz bei der Zuweisung der Praktikanten an die Delegationen. Was die bilateral angebotenen Praktika betrifft, so handelt der EAD im Einvernehmen mit der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats.

3.5. Übermittlung der Auswahlresultate, Praktikumsvertrag und Information

Nach Abschluss der endgültigen Auswahl erhalten die erfolgreichen Bewerber vom EAD auf dem am besten geeigneten Weg (z. B. per E-Mail) ein Praktikumsangebot.

Lehnt ein Bewerber das Angebot ab, so kann er von der laufenden Praktikumsrunde ausgeschlossen werden. Er kann sich um Teilnahme an künftigen Praktikumsrunden bewerben. In begründeten Fällen kann der EAD bzw. die Kommission entscheiden, dem Bewerber eine Alternative anzubieten. Wird das endgültige Angebot nicht angenommen, so kann der Praktikumsplatz einem auf der Reserveliste stehenden Bewerber angeboten werden.

ABSCHNITT 4. PRAKTIKUMSVERTRAG

4.1. *Unterzeichnung des Praktikumsvertrags und Verwaltungsmodalitäten*

Nimmt der Bewerber das Ausbildungsangebot an, so übermittelt er dem EAD ein unterzeichnetes eingescanntes Exemplar des Praktikumsvertrags. Das Praktikum beginnt in Brüssel mit einer kurzen Einführungsschulung.

Die Ausgaben für die Reise nach Brüssel werden nicht erstattet, doch während der Einführungsschulung erhalten die Praktikanten bereits ihr monatliches Wohngeld.

4.2. *Obligatorische Einführungsschulung*

Während ihres Aufenthalts in Brüssel haben die Praktikanten die Gelegenheit, ihren künftigen Kollegen in den entsprechenden Arbeitseinheiten und Dienststellen des EAD und der Kommission zu treffen. .

Zweck der Einführungsschulung ist die Vorbereitung der Praktikanten auf ihre Tätigkeit in den Delegationen. Je nach Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel kann die Einführung sowohl Theorieunterricht (EU-Politik) als auch eine praxisbezogene Schulung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit in den Delegationen sowie Organisation und Funktionsweise der Delegationen und der zentralen Dienststellen von EAD und Kommission umfassen.

ABSCHNITT 5. FINANZIELLE KOMPONENTEN DES PRAKTIKUMSVERTRAGS

5.1. *Stipendium*

Während der gesamten Laufzeit des Praktikumsvertrags erhalten die Praktikanten ein monatliches Grundstipendium in Höhe von **1 300 EUR** (eintausenddreihundert Euro).

5.2. *Zulagen*

Den Praktikanten werden in Form von Pauschbeträgen folgende Zulagen gezahlt werden:

- eine monatliche Erschwerniszulage für Praktikanten, die ein Praktikum in einem Land absolvieren, in dem die Lebensbedingungen nach den für den EAD und die Kommission geltenden Bestimmungen nicht den in der EU üblichen entsprechen. Die Zulage beträgt je nach Gastland zwischen 10 % und 40 % des monatlichen Stipendiums und des monatlichen Wohngelds. Dieser Betrag entspricht der jährlich festgesetzten Zulage für die Lebensbedingungen. Einzelheiten dazu werden auf der EAD-Website veröffentlicht;
- ein monatliches Wohngeld während der gesamten Dauer des Praktikums in Höhe von **1 000 EUR** (eintausend Euro). Je nach Wohnungsmarkt am Praktikumsort kann der EAD auf begründeten und von der jeweiligen Delegation unterstützten Antrag des Praktikanten die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Wohngeldzahlungen für einen Zeitraum von neun Monaten genehmigen. Der EAD teilt den Praktikanten weitere Modalitäten für die Zahlung dieser Zulage mit;

- eine Einrichtungsbeihilfe, die im Prinzip zu Beginn des ersten Praktikumszeitraums gezahlt wird. Sie beträgt **2 000 EUR** (zweitausend Euro);
- ein Beitrag zu den Kosten der Reise zum und vom Praktikumsort. Dieser Beitrag liegt bei **2 500 EUR** (zweitausendfünfhundert Euro) für jeden Praktikumszeitraum von 9 (neun) Monaten;
- ein Beitrag zu den Kosten der Versicherungsprämie. Dieser Beitrag liegt bei **500 EUR** (fünfhundert Euro) für jeden Praktikumszeitraum von 9 (neun) Monaten.

ABSCHNITT 6. SONSTIGE ELEMENTE DES PRAKTIKUMSVERTRAGS

6.1. Versicherungen

Vor Beginn des Praktikums in einer Delegation muss der Praktikant eine Reihe von Versicherungen (Kranken-, Unfall- und Rückführungsversicherung) abschließen. Bei Annahme des Praktikumsvertrags muss der Praktikant in einer förmlichen Erklärung bestätigen, dass die von ihm abgeschlossenen Versicherungen ausreichend sind und auch das Praktikumsland abdecken. Der EAD kann den Praktikanten bitten, alle einschlägigen Versicherungsunterlagen vorzulegen.

Der vorstehende Absatz gilt analog für alle vom Praktikanten abhängigen Personen, die ihn zum Praktikumsort begleitet.

6.2. Vorrechte und Immunitäten

Der EAD bemüht sich darum, beim Gastland zu erwirken, dass dem Praktikanten Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden, die mindestens denen des Verwaltungs- und technischen Personals entsprechen, und leistet dem Praktikanten und seinen Familienangehörigen Beistand im Falle von Verfahren, die aufgrund seiner Tätigkeit als Praktikant oder seiner Aufgaben in der Delegation gegen sie eingeleitet werden.

Sollte der Delegationsleiter - ab 2014 - es für gerechtfertigt halten, dem Praktikanten und dessen Familienangehörigen, die Teil seines Haushalts ausmachen, für die Dauer des Praktikums zum Zweck der Sicherheit und/der Notifizierung an die örtlichen Behörden ein amtlicher Ausweis auszustellen, so kann er diesen Ausweis über die funktionale E-Mail-Box EEAS von MDR A4 beim EAD-Exekutivdirektor Patrick Child beantragen.

6.3. Jahresurlaub

Praktikanten haben Anspruch auf zweieinhalb (2,5) Urlaubstage pro Monat. Falls der Praktikumsvertrag verlängert wird, können mit Genehmigung des Delegationsleiters bis zu zwölf (12) Urlaubstagen auf den nächsten Praktikumszeitraum übertragen werden. Der Praktikant unterrichtet die Delegation, unter welcher Anschrift und Telefonnummer er im Urlaub zu erreichen ist.

6.4. Sonderurlaub

Zusätzlich zum Jahresurlaub kann dem Praktikanten aus folgenden familiären Gründen ausnahmsweise Sonderurlaub gewährt werden:

- Heirat des Praktikanten: vier (4) Arbeitstage;
- Geburt eines Kindes des Praktikanten: zehn (10) Arbeitstage;
- schwere Erkrankung eines Kindes, des Ehegatten oder eines Verwandten des Praktikanten in aufsteigender gerader Linie: zwei (2) Arbeitstage;
- Tod des Ehegatten oder eines Kindes des Praktikanten: vier (4) Arbeitstage;
- Tod eines Verwandten des Praktikanten in aufsteigender gerader Linie oder des Ehegatten: zwei (2) Arbeitstage.

Dem Sonderurlaub kommen zwei (2) Reisetage hinzu. Alle Reisekosten werden vom Praktikanten getragen.

Sonderurlaub wird nach dem gleichen Verfahren beantragt wie der Jahresurlaub.

ABSCHNITT 7. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DES PRAKTIKUMSVERTRAGS

Am Ende des ersten Praktikumszeitraums von neun (9) Monaten kann dem Praktikanten eine Verlängerung des Praktikumsvertrags um weitere neun (9) Monate angeboten werden.

Voraussetzungen für eine Verlängerung sind eine Bewertung durch den mit der Beaufsichtigung/Betreuung des Praktikanten beauftragten Delegationsmitarbeiter und eine entsprechende Empfehlung des Delegationsleiters.

Das entsprechende Formular muss der EAD-Zentrale mindestens drei (3) Monate vor Ablauf des ersten Praktikumszeitraums übermittelt werden.

Die Verlängerung des Praktikumsvertrags kann auf Vorschlag des Delegationsleiters und mit dem Einverständnis des Praktikanten und des für dessen Beaufsichtigung/Betreuung zuständigen Delegationsmitarbeiters mit einer Aktualisierung seiner Tätigkeitsbeschreibung einhergehen.

ABSCHNITT 8. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES PRAKTIKUMSVERTRAGS

Bei vorzeitiger Auflösung des Praktikumsvertrags werden das Stipendium und sämtliche Pauschalzulagen jeweils anteilmäßig berechnet.

Wird der Praktikumsvertrag auf Ersuchen des Praktikanten vor Ablauf der ersten sechs (6) Monate des Praktikumszeitraums aufgelöst, so muss der Praktikant die Einrichtungsbeihilfe und den entsprechenden Anteil des Stipendiums, der monatlichen Erschwerniszulage und des monatlichen Wohngelds zurückzahlen.

ANLAGEN

Bewerbungsformular